

**Reglement  
betreffend Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen  
vom 22. Mai 2024**

Der Einwohnerrat erlässt gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz folgendes Reglement betreffend die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)**

Das Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

### **§ 2 Mietzinshöchstbeitrag**

<sup>1</sup>Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.

<sup>2</sup>Die angemessene Jahresnettomiete entspricht 110% des durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettowohnungskosten als Nebenkosten.

## **Anspruchsvoraussetzungen**

### **§ 3 Einkommensgrenze**

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 140 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

### **§ 4 Vermögensgrenze**

<sup>1</sup>Die Vermögensgrenze beträgt das achtfache der Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.

<sup>2</sup>Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

### **§ 5 Hypothetisches Einkommen**

<sup>1</sup>Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

### **§ 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe**

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110% des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

## **Vollzugsbestimmungen**

### **§ 7 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung.

<sup>2</sup>Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

<sup>3</sup>Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 8 Verfahren**

<sup>1</sup>Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der zuständigen Abteilung der Gemeindeverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup>Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller vollständigen Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

<sup>3</sup>Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch bis zum Ablauf des Kalenderjahres oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

<sup>4</sup>Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind bis zum 1. Februar des Folgejahres einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Januar.

### **§ 9 Auszahlung**

Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

### **§ 10 Rechtsmittel**

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 11 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 24. September 1997 aufgehoben.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.

Dieses Reglement ist vom Einwohnerrat am 22. Mai 2024 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 3. September 2024 genehmigt worden.

**IM NAMEN DES EINWOHNERRATES**

Der Präsident: René Amstutz  
Der Sekretär: Rudolf Spinnler

Änderungen/Ergänzungen/Aufhebungen (chronologisch absteigend)

Datum	In Kraft seit	Betrifft	Bemerkung
03.09.2024			Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion
22.05.2024	01.01.2024	§§ 1- 12	Erstfassung
			.